

Allgemeine Informationen zum Jugendmusikwerk

Das jugendMUSIKwerk TUSSENHAUSEN ist im Jahr 2009 aus der Sing- und Musikschule hervorgegangen und eine von der Marktgemeinde Tussenhausen getragene Einrichtung. Sie bietet kompetenten und qualifizierten Musikunterricht. Das Angebot richtet sich vor allem an Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene sind willkommen.

In regelmäßig stattfindenden Musizierstunden können die Schülerinnen und Schüler Auftrittserfahrung gewinnen und im Advents- und Sommerkonzert ihr Können unter Beweis stellen. Wir unterstützen auch die Kursangebote (D1, D2, D3) des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes.

Wichtige Informationen aus den Satzungen

Das jugendMUSIKwerk TUSSENHAUSEN hat eine **musikalisch-pädagogische Leitung** (derzeit **Reinold Degenhart**), die z.B. für die Koordination der Lehrstoffe, Inhalte und Methoden, die Beratung von Schülern und Eltern und die kulturelle Kontaktpflege zuständig ist. Die **Verwaltung** wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Die aktuellen **Gebühren und Ermäßigungen** ersehen Sie aus der aktuellen „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerks Tussenhausen**“, die Sie ebenfalls auf der Homepage der Marktgemeinde Tussenhausen finden.

Das **Unterrichtsjahr dauert von 01. September bis 31. August**, d.h. wenn Sie das Unterrichtsverhältnis zum Schuljahresende beenden, muss die Gebühr für den August noch bezahlt werden.

Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen übernommen werden.

Die Lehrkräfte des jugendMUSIKwerkes TUSSENHAUSEN sind nicht verpflichtet **Unterricht nachzuholen**, der entfallen ist, weil ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht nicht wahrgenommen hat.

Bei **Krankheit einer Lehrkraft** sind bis zu drei Unterrichtsstunden pro Jahr gebührenpflichtig, d.h. die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, die entsprechenden Stunden nachzuholen.

Der **Unterrichtsvertrag** wird für ein **ganzes Unterrichtsjahr** abgeschlossen. Das Unterrichtsverhältnis kann während des Schuljahres nur mit dem Einverständnis der betroffenen Lehrkraft beendet werden.